

Aktuelle Rechtsprechung zum Thema: „Rechtsfähigkeit der Erbgemeinschaft“

Bundesgerichtshof (BGH), Beschluss vom 17. Oktober 2006, Az.: VIII ZB 94/05

Bereits in seiner Entscheidung vom 08.01.2001 (Az: II ZR 331/00) hat der BGH die Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts unter bestimmten Voraussetzungen und in bestimmten Grenzen anerkannt. Die BGB-Gesellschaft kann insoweit also selbständiger Träger von Rechten und Pflichten sein und dementsprechend auch in Prozessen als Kläger und Beklagter auftreten. In der Entscheidung vom 02.06.2005 (Az: V ZB 32/05) hat der BGH diese Grundsätze auf die sog. Wohnungseigentümergeinschaft übertragen und festgestellt, dass auch diese rechtsfähig ist, soweit sie bei der Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums der Eigentümer einer Wohnungseigentumsanlage tätig wird.

In seiner aktuellen Entscheidung stand der BGH vor der Frage, ob diese Überlegungen auch auf die Erbgemeinschaft übertragbar sind. In dem zu entscheidenden Sachverhalt hatte eine aus acht Erben bestehende Erbgemeinschaft ein ihr vermeintlich zustehendes Recht eingeklagt. Im Prozessverlauf stellte sich die Frage, ob an dem gerichtlichen Verfahren jeder einzelne Erbe oder die Erbgemeinschaft als solche im prozessrechtlichen Sinn beteiligt sei. Der BGH hat diese Frage dahingehend entschieden, dass die Grundsätze zur Rechtsfähigkeit der BGB-Gesellschaft und der Wohnungseigentümergeinschaft **nicht** auf die Erbgemeinschaft zur Anwendung gelangen können. Grund hierfür bildet die Tatsache, dass die Rechtsstellung der Erbgemeinschaft nicht mit derjenigen der BGB-Gesellschaft oder der Wohnungseigentümergeinschaft vergleichbar sei. Die Erbgemeinschaft sei im Unterschied zu den beiden anderen Gemeinschaften von vornherein auf Auseinandersetzung und nicht auf Dauer angelegt. Ferner verfüge sie nicht über eigene Organe, die im Rechtsverkehr handeln könnten, so dass die Erbgemeinschaft nicht in der Lage sei, ein eigenständiges, handlungsfähiges Rechtssubjekt darzustellen. Für den entschiedenen und alle künftigen Fälle bedeutet dies, dass jeder einzelne Erbe am gerichtlichen Verfahren beteiligt ist und die Beteiligtenstellung nicht der Erbgemeinschaft zusteht. Dies gilt auch für sämtliche Rechte und Pflichten hinsichtlich des Nachlasses, die auf der Grundlage der Entscheidung den Erben in gesamthänderischer Verbundenheit zustehen und obliegen und nicht der Erbgemeinschaft als solcher.

Notarkammer Sachsen

www.notarkammer-sachsen.de